

Satzung

über die Festlegung und Abrundung der Grenzen für das im Zusammenhang bebaute Gebiet im Bereich "Mitteldorf" der Gemeinde Wilhelmsfeld

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Ziffer 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2254) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), ber. S. 720, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1987 (Ges. S. 161) hat der Gemeinderat am 14.12.1993 die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Gebietes für den Ortsteil "Mitteldorf" der Gemeinde Wilhelmsfeld festgelegt und folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grundstücke Flst.Nr. 222, 344/2, 347, 348/3, 352, 353, 359/1, 360, und 364 (alle mit Teilflächen) der Gemarkung Wilhelmsfeld werden zur Abrundung des Gebietes gemäß § 34 Abs. 4 Ziffer 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Mitteldorf" einbezogen.

Zur Klarstellung wird ferner festgestellt, daß es sich bei den Grundstücken Flst.Nr. 344, 345, 346, 348, 348/1, 349, 350, 352/1, 359 (teilweise), 362, 362/3, 362/5, 363, 363/1, 365, 366, 367 und 368 bereits bisher um Innerortsgrundstücke nach § 34 Abs. 1 BauGB handelt.

§ 2

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 14.12.1993 maßgebend.
Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Für den gesamten abgerundeten Innerortsbereich der Satzung im "Mitteldorf" und Lageplandarstellung im Maßstab 1:500 vom 14.12.1993 sind die darauf enthaltenen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen maßgebend.

§ 4

Die Satzung wird mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens rechtsverbindlich.

Die Bekanntmachung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 12 BauGB.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Abrundungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung des in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens oder von Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO erlassene Abrundungssatzung wird nach § 215 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung werden nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung unbeachtlich. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung verletzt worden sind.

Wilhelmsfeld, den 14.12.1993

Bürgermeisteramt

Plittbürgermeisterstellvertreter

Keine Beanstandungen
gemäß § 34 Abs. 5 BauGB/
~~§ 79 Abs. 5 und 6 BCG~~

Heidelberg, den 10. März 1994

Landratsamt

- Baurechtsamt -



n. v. Ruse